

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 7. November 2024

Nr. 20

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Veröffentlichung der Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten-Katzenberg“ vom 10.09.2024 Nr. 55.1-8622.01-13/83.....164

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 15.10.2024 Az. 22.2-2206.3-7-1, 22.2-2206-3-7-2, 22.2-2206.3-7-3 22.2-2206.3-7-4, 22.2-2206.3-7-5, 22.2-2206.3-7-6 über Kehrbezirksausschreibungen in Unterfranken 173

Bek vom 28.10.2024 Az. 22.2-2206.3-7-7 über die Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Main-Spessart 2 (Frammersbach) .. 173

Bek vom 28.10.2024 Nr. 24-8322.0-1-8-1 über die 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1); Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) .174

Bek vom 28.10.2024 Nr. 24-8322.0-2-10-3 über die 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2); Fortschreibung des Kapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Rohstoffgruppe Sand und Kies mit der neuen Bezeichnung: B IV 2 Bodenschätze, 2.1 Sicherung, Abbau und Folgenutzungen, 2.2 Rohstoffgruppe Sand und Kies; 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2); Fortschreibung des Kapitels B IV Bodenschätze die Ziele 2.1.1.4 und 2.1.1.6 betreffend: Änderung der Vorranggebiete TO/LE 2 „Östlich Helmstadt“, CA2, u „Östlich Mädelhofen“ und CA3,u „Östlich Rossbrunn“; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).175

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 175

Amtlicher Teil

Veröffentlichung der Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten-Katzenberg“ vom 10.09.2024 Nr. 55.1-8622.01-13/83

Es wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten-Katzenberg“ in der vom 01.10.2024 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten“ vom 10.09.2024 Nr. 55.1-8622.01-13/83 (RABL. Nr. 17)

Verordnung

über das Naturschutzgebiet

„Bromberg-Rosengarten-Katzenberg“

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 10.09.2024 Nr. 55.1-8622.01-13/83

§ 1

Schutzzweck

liegt in den Gemarkungen Heidingsfeld und Rottenbauer, Stadt Würzburg, und in der Gemarkung Winterhausen, Markt Winterhausen, Landkreis Würzburg.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25.000 und Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten D1 – D4 Maßstab 1 : 5.000. ³In den Karten ist auch das im Naturschutzgebiet enthaltene Teilgebiet des FFH-Gebietes „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ dargestellt (DE Nr. 6326-371.06).

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

- Lebensräume für wärmeliebende Tier- und Pflanzengemeinschaften in einem Mosaik aus Halbtrockenrasen, Saumgesellschaften, Gebüschen und Sukzessionsflächen zu sichern und zu pflegen,
- die Flächen als Trittssteinbiotope und Biotopvernetzungselemente vor allem für wärmeliebende Arten entlang des Maintals und als zentrales Element des Biotop- und Grünflächenverbundsystems im Stadtgebiet Würzburg zu erhalten sowie als wichtiges ergänzendes Binde- und Vernetzungsglied zu den benachbarten Naturschutzgebieten zu sichern,
- seltene Pflanzengesellschaften, wie z.B. Steingras- und Felsbandgesellschaften, Moos- und Flechtengesellschaften zu schützen sowie Aufschlüsse für die geologische Einzigartigkeit der Quaderkalk-Fazies des Oberen (Haupt-)Muschelkalk Unterfrankens zu erhalten,
- die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von sehr seltenen Insektenarten, zu sichern und

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 70,3 ha und

zu entwickeln,

5. den Naturwissenschaften ein ungestörtes Freiland-Forschungs- und Lehrgebiet zu erhalten,
6. die besondere Schönheit, Vielgestaltigkeit und Eigenart der Maintalhänge zu schützen sowie den natur- und kulturbetonten Charakter der Hanglagen und deren besonderen Erlebniswert zu bewahren.

(2) ¹Schutzzweck des im Naturschutzgebiet liegenden Teilgebietes des FFH-Gebietes „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ (DE Nr. 6326-371.06) ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen

- 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyssum Sedion albi*),
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*),
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und
8160* Kalkhaltige Schutthalde der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

sowie der Art

- 1078* Spanische Flagge – *Callimorpha quadripunctaria*.

²Das Zeichen „*“ bedeutet: Prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG bzw. prioritäre Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.

(3) Die gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungsziele für die in Abs. 2 genannten Art- und Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Deshalb ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers, die Wasserflächen oder Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder

Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

10. Flächen zu entsteinen, zu düngen, umzubrechen, zu roden oder erstmalig aufzuforsten,
11. Koppeltierhaltung zu betreiben oder Wildgehege zu errichten,
12. vorhandene wassergebundene Wege mit anderem als offensichtlichem Material einzudecken,
13. Gegenstände oder Zeichen anzubringen, aufzustellen oder zu lagern,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist es im Naturschutzgebiet verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit, sowie nicht für die Nutzung der rückwärtigen Erschließungsstraße der Tank- und Rastanlage durch die Rettungsdienste, die Polizei, die Beschäftigten der Tank- und Rastanlage und für Fahrzeuge des Lieferverkehrs im Einsatz bzw. im Dienst,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten oder Rad zu fahren,
3. zu lagern oder zu zelten,
4. Feuer zu machen oder zu grillen,
5. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferei, frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind, sofern das in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannte FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann,

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Grünlandnutzung durch Mahd ab 15. Juni, jedoch ohne Düngung,
 - b) der Grünlandnutzung durch Beweidung sowie Pferchen mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,
 - c) der Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen sowie der Neubepflanzung mit Hochstammobst einschließlich der Entfernung abgängiger Obstbäume,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Waldfächern im Sinne des Waldgesetzes mit der Maßgabe, die standortgerechte, dort heimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. wiederherzustellen, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 bleibt unberührt,
3. die ordnungsgemäße Gartennutzung sowie die Nutzung und Instandhaltung zu diesem Zweck bereits errichteter baulicher Anlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1892, 1893,

- 1894, 1895, 1937/2, 1937/3, 2004, 2634, 2635, 2636, 2640, 2641 (t), 2859, 2860, 2861 und 2862, Gemarkung Heidingsfeld,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung neuer Jagdkanzeln, Wildfutterstellen oder Wildäcker bedarf jedoch der Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen und Verkehrssicherungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen und Straßen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; Verkehrssicherungsmaßnahmen dürfen, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, nur mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - vorgenommen werden,
 6. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs-, Trinkwasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese Arbeiten nur mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - vorgenommen werden,
 7. die Nutzung der Wege durch die Straßenbauverwaltung und von beauftragten Dritten für Maßnahmen der regelmäßigen betrieblichen Unterhaltung, für Inspektionen und Bauwerksprüfungen an den Anlagen und betrieblichen Einrichtungen der Bundesautobahn A 3; die Nutzung der Wege sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen im Naturschutzgebiet für Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten bedarf jedoch der Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgen oder für den Trinkwasserschutz erforderlich sind,
 9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über die Befreiung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 14 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2000* in Kraft.

*Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 15.12.1999 (RABL. S. 25 ff). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungsverordnung.

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.

gez. Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-1 8622

RABL S. 164

Karten hierzu siehe ab Seite 167.

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bromberg-Rosengarten-Katzenberg" vom 10.09.2024

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 600.046)

(Anlage 1)

Maßstab 1:25.000

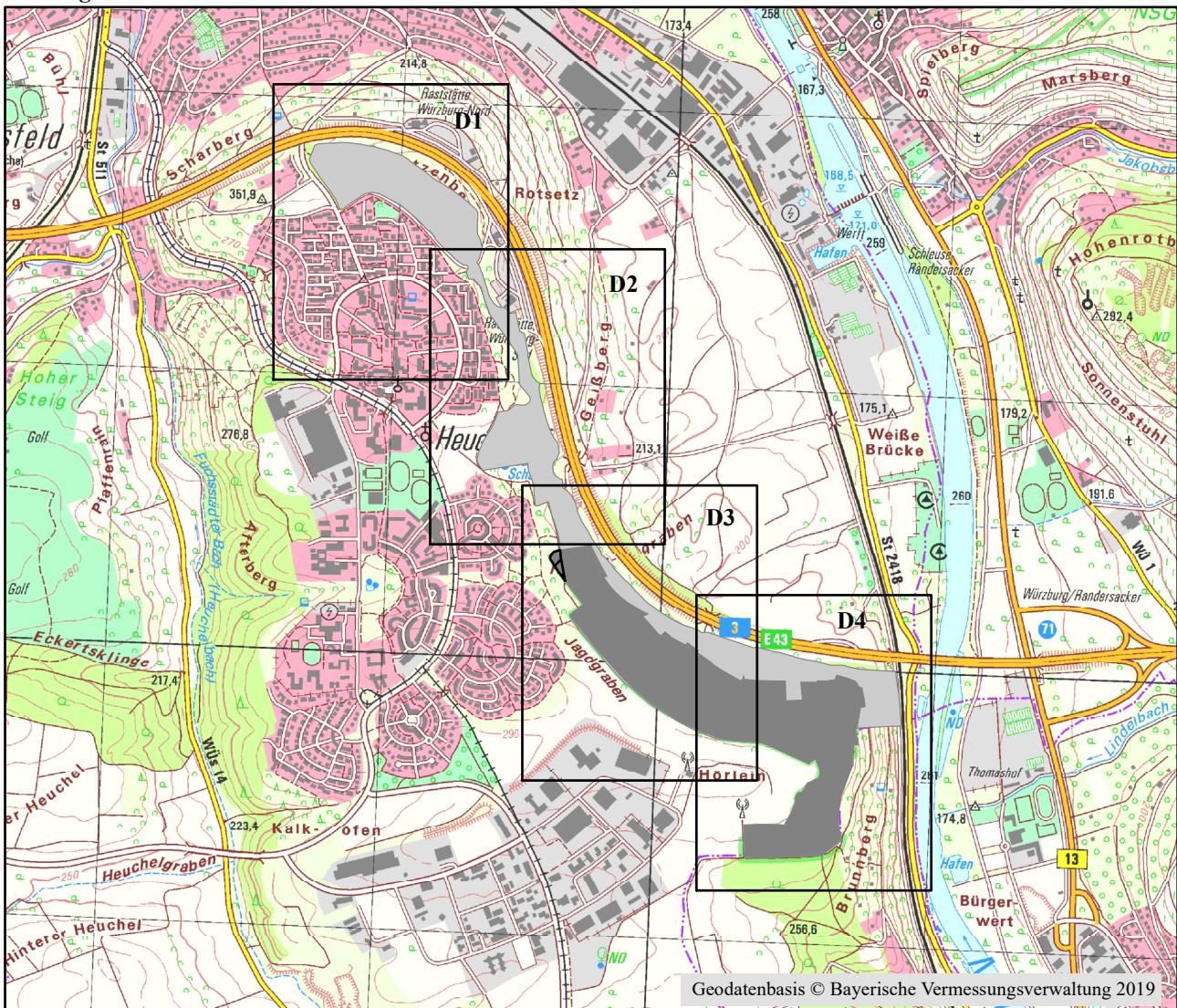
- Erweiterungsfläche NSG "Bromberg-Rosengarten-Katzenberg"
- Bestandsfläche NSG "Bromberg-Rosengarten" = FFH-Gebiet 6326-371.06
- Herausnahmefläche
- Blattschnitte der Detailkarten D1-D4

(Anlage 2)

Maßstab 1:5.000

- Erweiterungsfläche NSG "Bromberg-Rosengarten-Katzenberg"
- Bestandsfläche NSG "Bromberg-Rosengarten" = FFH-Gebiet 6326-371.06
- Herausnahmefläche

Anlage 1



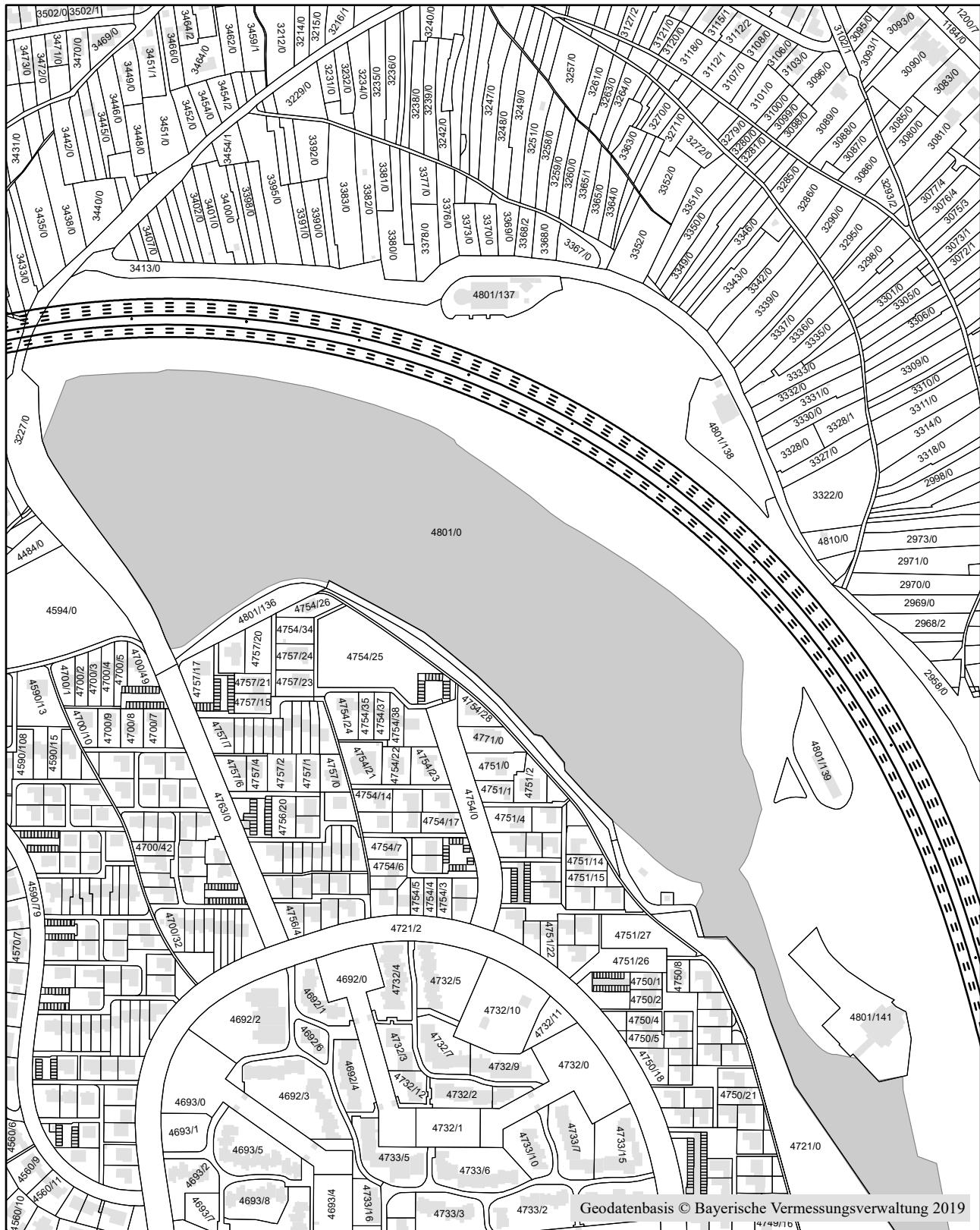
Würzburg, den 10.09.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Anlage 2

D1

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bromberg-Rosengarten-Katzenberg" vom 10.09.2024



Würzburg, den 10.09.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Anlage 2

D2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bromberg-Rosengarten-Katzenberg" vom 10.09.2024



Würzburg, den 10.09.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Anlage 2

D3

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bromberg-Rosengarten-Katzenberg" vom 10.09.2024



Würzburg, den 10.09.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Anlage 2

D4

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bromberg-Rosengarten-Katzenberg" vom 10.09.2024



Würzburg, den 10.09.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Anlage 3:

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele des im Naturschutzgebiet enthaltenen FFH-Teilgebietes:

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der charakteristischen Lebensraumtypen an Muschelkalkhängen der Taleinschnitte im Maindreieck mit Trockenvegetationskomplexen als überregional bis landesweit bedeutsame Trockenstandorte im Verbundsystem des Maintals, vor allem mit orchideenreichen Halbtrockenrasen und verbuschten ehemaligen Weinbergen in Verbindung mit aufgelassenen Muschelkalksteinbrüchen sowie Muschelkalkbänken.</p>
<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>). Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter, besonnerer Bestände und nährstoffarmer Standortverhältnisse sowie der Offenheit und Lückigkeit der Standorte. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Kalk-Pionierrasen, vegetationsfreien Rohböden, Felsbändern und Fels-schutt. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines strukturreichen Mikroreliefs mit lückigen, niedrigwüchsigen und kleinräumig wechselnden Vegetationstypen aus Gefäßpflanzen-, Flechten- und Moosgemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, auch in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters in weitgehend gehölzfreier Ausprägung, der Nährstoffarmut der Standorte sowie der spezifischen Habitatelemente. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Säumen, eingestreuten Rohbodenstellen, eingestreuten Felsen, Felsschuttfluren, Steinen, kleinflächigen Steinhaufen, Trockenmauern, schwachwüchsigen Sträuchern, Einzelgehölzen, Gehölzgruppen und Hecken sowie der charakteristischen Wald-Offenland-Übergänge. Erhalt ggf. Wiederherstellung des hohen Artenreichtums an Orchideen bzw. bedeutender Orchideen-Populationen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen wie Fels- und Steindurchdringungen, Rohbodenstellen sowie Lesesteinhaufen und -riegeln.</p>
<p>Erhalt der Kalkhaltigen Schutthalde der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen, biotopprägenden Dynamik der offenen, besonnten und nährstoffarmen Standorte. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Standortmosaiks aus verschiedenen Gesteinskörnungen und Blockgrößen sowie bewegtem und ruhendem Schutt. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Felskuppen, Felsbändern und Felsschutt. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines strukturreichen Mikroreliefs mit lückigen, niedrigwüchsigen und kleinräumig wechselnden Vegetationstypen aus Gefäßpflanzen-, Flechten- und Moosgemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Frei-</p>

zeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Spanischen Flagge**. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Offenland- und Saumstrukturen in Kombination mit kühlen schattigen Habitaten wie Gehölzen, Waldrändern, Hohl- und Waldwegen, Bachufern, Schluchten sowie Quellbereichen und Sickerwasseraustritten.

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbeizirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) jeweils die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgende Kehrbezirke aus:

Würzburg-Stadt 4 zum 01.01.2025,
Az. 22.2-2206.3-7-1

Aschaffenburg-Land 18 (Krombach) zum 01.01.2025,
Az. 22.2-2206.3-7-2

Würzburg-Land 17 (Güntersleben) zum 01.01.2025,
Az. 22.2-2206.3-7-3

Schweinfurt-Stadt 1 zum 01.02.2025,
Az. 22.2-2206.3-7-4

**Würzburg-Stadt 3
(derzeit vertretungsweise aufgeteilt)** zum 01.02.2025,
Az. 22.2-2206.3-7-5

Haßberge 6 (Maroldsweisach) zum 01.04.2025,
Az. 22.2-2206.3-7-6

Einzelheiten zum jeweiligen Umgriff der Kehrbezirke werden auf Nachfrage mitgeteilt.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den jeweils ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.10.2024. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2017 bis 31.10.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungs-

formulars ist für die Zeit vom 01.11.2010 bis 31.10.2024 nachzuweisen.

3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 15.11.2024 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 15.10.2024
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-1 2206 RABl S. 173

Kehrbeizirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Main-Spessart 2 (Frammersbach) zum 01.01.2025,
Az. 22.2-2206.3-7-7

Der Kehrbezirk besteht aus dem Markt Frammersbach, der Gemeinde Neuhütten, der Gemeinde Partenstein (Teilbereich) und dem Ortsteil Krommenthal der Gemeinde Wiesthal.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs.

1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein **abweichender Bestellungstermin** von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.10.2024. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2017 bis 31.10.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.11.2010 bis 31.10.2024 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 20.11.2024 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 -

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 28.10.2024

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2206

RABl S. 173

**18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1);
Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“
Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit
gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)
i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bekanntmachung vom 28.10.2024 Nr. 24-8322.0-1-8-1

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat am 01.10.2024 beschlossen, das Kapitel 5.2 „Energie“ des Regionalplans fortzuschreiben und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Planunterlagen werden in der Zeit **vom 15.11.2024 bis 15.01.2025** auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00223/index.html > Menüpunkt „Aktuelle Beteiligungsverfahren“ und des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain unter <https://www.regionaler-planungsverband.de> -> Menüpunkt „Windkraft“ eingestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG sollen die Stellungnahmen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 15.01.2025 elektronisch übermittelt werden. Zum Beteiligungsformular gelangen Sie über folgenden Link <https://formulare.lra-ab.de/frontend-server/form/provide/25453/>

oder einen QR-Code:



Gleichzeitig wird gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der

Regierung von Unterfranken
– Höhere Landesplanungsbehörde –
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210

vom 15.11.2024 bis 15.01.2025

während der allgemeinen Besuchszeiten
(Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

öffentlicht ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380 - 1214 gebeten. Wir weisen darauf hin, dass die Öffnungszeiten in den Weihnachtsferien abweichen können. Bitte informieren Sie sich vorab.

Eine öffentliche Auslegung erfolgt außerdem an den Landratsämtern Aschaffenburg und Miltenberg sowie bei der Stadt Aschaffenburg.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an region1@reg-ufr.bayern.de oder per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain (c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg).

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss des Regionalen Planungsverbandes einschl. Regionalplanentwurf) wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in einem Abwägungsdokument festgehalten, dass auf den o.g. Internetseiten veröffentlicht und bei der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 28.10.2024

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr“

Apl-I 2206

RABl S. 174

18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2);

Fortschreibung des Kapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Rohstoffgruppe Sand und Kies mit der neuen Bezeichnung: B IV 2 Bodenschätze, 2.1 Sicherung, Abbau und Folgenutzungen, 2.2 Rohstoffgruppe Sand und Kies

19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2);

Fortschreibung des Kapitels B IV Bodenschätze die Ziele 2.1.1.4 und 2.1.1.6 betreffend:

Änderung der Vorranggebiete TO/LE 2 „Östlich Helmstadt“, CA2,u „Östlich Mädelhofen“ und CA3,u „Östlich Roßbrunn“

Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bekanntmachung vom 28.10.2024 Nr. 24-8322.0-2-10-3

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 16.10.2024 beschlossen, für **zwei Fortschreibungen im Kapitel B IV 2 Bodenschätze** des Regionalplans Würzburg das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 22.11. bis 22.12.2024 auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html -> „Aktuelle Beteiligungsverfahren“ und des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter https://www.region-wuerzburg.de/seite/de/planungsverband/02/WB/Regionaler_Planungsverband_Wuerzburg.html -> „Aktuelles“ eingestellt.

Gleichzeitig werden gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG beide Änderungsentwürfe des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der

Regierung von Unterfranken
– Höhere Landesplanungsbehörde –
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210
vom 22.11. bis 22.12.2024

während der allgemeinen Besuchszeiten
(Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

öffentlicht ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380 - 1214 gebeten.

Eine öffentliche Auslegung erfolgt außerdem an den Landräten Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie bei der Stadt Würzburg.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **22.12.2024** besteht Gelegenheit, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg schriftlich zu äußern. Es wird um Zusendung der Stellungnahme möglichst per E-Mail an region2@lramsp.de als PDF- oder WORD-Dokument gebeten.

Alternativ kann die Stellungnahme per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Würzburg (Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) gerichtet werden.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in einem Abwägungsdokument festgehalten, dass auf den o.g. Internetseiten veröffentlicht und bei der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 28.10.2024
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2206

RAB1 S. 175

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

133. Aktualisierung

Mai 2024

Preis: 140,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 133. AL haben wir die Erläuterungen zu den §§ 31, 31a und 31b SGB II überarbeitet.

Zudem haben wir Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2023 in das Sozialgesetzbuch II eingearbeitet und das Bundeselterngeld- und El-

ternzeitgesetz, die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung, die Eingliederungsmittelverordnung sowie die Erreichbarkeits-Verordnung aktualisiert.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

139. Aktualisierung

April 2024

Preis: 210,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Anpassung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 34, 35, 37, 44, 47, 50, 59 und 63 BayHO an den aktuellen Gesetzesstand aufgrund der FMBek. vom 24. November 2023 (BayMBl. Nr. 617),

- Aktualisierung des Sperrenbeschluss der Staatsregierung und der HaR,
- Anpassung der Abgabenordnung an den aktuellen Gesetzesstand,
- Einarbeiten der Änderungen zur EDVBK aufgrund der FMBek. vom 24. November 2023 mit Überarbeitung und Ergänzung dortigen Kommentierungen,
- Neuaunahme der Vollstreckungsbehörden-Verordnung (JBeitrGVBV) in Teil VI.B.8a,
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften, Texten und Übersichten mit kassenrechtlichen Bezug (GÜKL, AVÜG, VwZVG, DVVwZVG, LFamKV und EPSAS).

BKI

BKI Konstruktionsatlas KA1 + KA2

2024

Preis: 185,98 Euro

ISBN 978-3-948683-71-9

BKI-Verlag

Aktuelle Schichtaufbauten aus der Praxis - für die ökologisch, CO₂ Äquivalente optimierte Planung - nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit Baupreisen- für Architektur- und Planungsbüros.

Dirnberger

Das Abstandsflächenrecht in Bayern

4., überarbeitete Auflage 2024

Preis: 34,00 Euro

ISBN 978-3-415-07458-3

Boorberg Verlag

Die 4. Auflage berücksichtigt insbesondere die Bauordnungsnotzelle 2021. Sie hat die Vorschriften des Abstandsflächenrechts grundlegend verändert und beinhaltet u.a. die nahezu vollständige Übernahme des Modells der Musterbauordnung (MBO). Die Sonderregelung für Städte mit über 250.000 Einwohnern, für die weiterhin das alte Recht gilt, wird dabei ebenso erläutert wie die neu ins Gesetz aufgenommene abstandsflächenrechtliche Privilegierung von Maßnahmen zum Zweck der Energieeinsparung. Darüber hinaus geht der Autor ausführlich auf die umfangreiche jüngere Rechtsprechung zum Abstandsflächenrecht ein.

Büchner/Pahlke

Kommunalrecht in Bayern

156. Aktualisierungslieferung

März 2024

Art.-Nr. 66136156

Preis: 432,60 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 156. Lieferung bringt die Änderungen der BekV (nun Bay-KommV) und der NHG-Bek. Sie führt außerdem die Überarbei-

tung der Erläuterungen zur Gemeindeordnung (Art. 18a, 26, 49, 51, 54, 56a, 64, 68, 103) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) fort.

Metlitzky/Engelhardt

Atlas barrierefrei bauen

11. Lieferung

Mai 2024

Preis: 249,00 Euro

ISBN 978-3-481-04739-9

RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG

Die 11. Lieferung 2024 im Überblick:

Der Teil A 1 Vorschriften und Regelwerke wurde umfassend aktualisiert: Bauordnungsrecht, Sonderbauvorschriften, Denkmalschutz.

Im neuen Kap. A 3.5 Barrierefreiheit in der Immobilienbewertung erläutert Lutz Engelhardt die Besonderheiten der ImmoWertV und zeigt, welchen Einfluss Barrierefreie Standards auf die Wertermittlung haben.

Das Kap. A 4.3 Recht – Ausnahmen und Abweichungen wurde von RA Nick Kockler komplett aktualisiert und um eine praktische Leitfragen-Checkliste ergänzt.

Zwei neue, ausführlich kommentierte Urteile widmen sich der aktuellen BGH-Rechtsprechung und erläutern Möglichkeiten und Grenzen von privilegierten Umbaumaßnahmen im Wohnungsbestand nach § 20 WEG – A 4.6.21 Anbau Personenaufzug – A 4.6.22 Barrierefreier Zugang über Terrasse mit Rampe.

A 7 Denkmalschutz: Das neue Anwendungsbeispiel A 7.3.2 zeigt, wie der barrierefreie Umbau im denkmalgeschützten Bestand gelingen kann, inklusive neuem Leitsystem.

Einen kompakten Überblick über die Anforderungen der 16 Bundesländer an barrierefreie Wohnungen liefert die aktualisierte Tabelle B 2.1 im Kap. B 2 Wohngebäude.

Nadine Metlitzky und Lutz Engelhardt erläutern im neuen Kap. B 2.6.2 Behinderungsbedingter Mehrbedarf (BMB), wie die Kosten für einen individuell erforderlichen barrierefreien Umbau ermittelt werden, Schritt für Schritt und anhand eines konkreten Anwendungsbeispiels.

C 4 Automatisierte Türen: Im Kap. C 4.2.6 zeigt Nadine Metlitzky anhand von typischen Grundrissen, verschiedene Varianten zur optimalen Positionierung der Bedientaster im barrierefreien WC.

Die neue Matrix in Kap. D 3.12 verschafft einen Überblick über die verschiedenen Überquerungsstellen nach DIN 32984.

Aktualisiert wurde in Kap. F 1.2 die Übersicht der Landesbehindertenbeauftragten.

Im Kap. F 4.4 Grundlagen der Honorarermittlung zeigt Stephanie Dietel anhand von zwei konkreten Projektbeispielen und Praxistipps, wie Sie das AHO-Leistungsbild richtig anwenden und Ihre Honorare für Barrierefrei-Konzepte und -Fachplanungen ermitteln können.